

## **Satzung**

### **der Stadt Dassow über die Erhebung von besonderen Wegebeiträgen nach § 8 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V vom 22. Oktober 2009**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21. Oktober 2009 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt erhebt zum Ersatz des Mehraufwandes für den Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen besondere Wegebeiträge nach § 8 Abs. 7 KAG M-V, wenn der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen kostspieliger erfolgen musste, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig ist und dieser Bau oder Ausbau im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb oder der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken notwendig ist.

#### **§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig sind Aufwendungen für den Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, die über die Aufwendungen für den Ausbau zu der gewöhnlichen Bestimmung hinausgehen.

Dies sind:

- a) Aufwendungen für die Verbreiterung einer Straße, einschließlich Freilegung,
- b) Mehraufwendungen für die Verstärkung des Unterbaus,
- c) Mehraufwendungen für die Verstärkung der Fahrbahndecken,
- d) Aufwendungen für den Erwerb von Grundflächen zur Verbreiterung der Straßen, Wege und Plätze
- e) Mehraufwendungen für eine besondere Straßenentwässerung
- f) Mehraufwendungen für zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (3) Die Höhe der beitragsfähigen Mehraufwendungen entspricht der Höhe des Vorteils, der den Beitragspflichtigen durch den besonders kostspieligen Bau oder Ausbau der Straßen, Wege und Plätze entsteht.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beiträge sind nach den Mehraufwendungen zu bemessen, die der Beitragspflichtige verursacht.
- (2) Ist der kostspieligere Bau oder Ausbau einer Anlage für die Bewirtschaftung mehrerer Grundstücke notwendig, so werden die Beiträge nach der Größe der bewirtschafteten Flächen bemessen.

### **§ 4 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke und die Unternehmer der gewerblichen Betriebe, die den besonders kostspieligen Bau oder Ausbau der Anlage verursachen. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 22. November 2009

  
Ploen  
Bürgermeister



(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.